



Satzung

1 Name Sitz Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

Der Name des Vereins lautet „TheCompensators* e.V.“

Sitz des Vereins ist die Stadt Berlin. Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Berlin Charlottenburg) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“ Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.), insbesondere die Förderung des Umweltschutzes durch Aktivitäten im Bereich des nationalen und internationalen Klimaschutzes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein wird sich einsetzen, um die Kenntnis der Umwelt- und Klimagefährdung in der Öffentlichkeit und deren ökologische und ökonomische Auswirkungen zu verbreiten, die Verbraucher über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen der CO₂-Emissionen aufzuklären, die Anwendung von Einsichten in ökologische und ökonomische Zusammenhänge als Grundlage für eine Bewertung der weiteren Klimaentwicklung zu fördern. Werden Vereinsmittel für Forschungen verwendet, sind die Forschungsergebnisse zeitnah zu veröffentlichen. Der Verein wird seine Ziele verfolgen, in dem er dem Markt CO₂-Emissionszertifikaten entzieht, Kenntnisse über Probleme der Lebens- Umwelt- und insbesondere Klimagefährdung durch eigene Veröffentlichungen, Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen verbreitet, für die Förderung des Verständnisses für notwendige Schutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung, in der Jugend- und Erwachsenenbildung und insbesondere bei den verantwortlichen Persönlichkeiten in Politik, Verwaltung und Wirtschaft sorgt, bei den zuständigen Ministerien eine stärker den Klimaschutz berücksichtigende Forschung anstrebt, mit allen publizistischen Möglichkeiten für die Gedanken des Umwelt- und Klimaschutzes eintritt, mit Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die ähnliche Ziele verfolgen, Verbindung aufnimmt und auch auf internationaler Ebene eine enge Zusammenarbeit erwirkt, ständigen Kontakt zu allen Organisationen und Stellen pflegt, deren Maßnahmen oder Planungen zu Nachteilen oder Schädigungen für Leben und natürliche Umwelt führen können, bei verantwortlichen Stellen oder in der Öffentlichkeit lebens- oder umweltfeindlichen Planungen oder Maßnahmen mit Nachdruck entgegen tritt,

Durch festzulegende Handlungsrichtlinien und durch konkrete Arbeitsprogramme eine Anpassung seiner Ziele an aktuelle Entwicklungen sichert. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften. Da der Verein keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

3 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- Stimmberechtigte Mitglieder,
- Fördermitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Stimmberechtigte Mitglieder sind die Vereinsgründer sowie sonstige natürliche Personen, die der Vorstand einstimmig zu stimmberechtigten Mitgliedern ernennt.

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt.



Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme der Fördermitglieder, allerdings mit einfacher Mehrheit.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in herausragender Weise für den Verein eingesetzt hat und wem von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.

Der Beitritt zum Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Der Aufnahmeantrag ist vom Antragsteller bzw. bei juristischen Personen von einer vertretungsberechtigten Person zu unterzeichnen. Ein Antrag per Fax ist ausreichend.

Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.

4 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Der Monatsbeitrag für natürliche Personen wird auf mindestens EUR 10,00 festgelegt. Idealerweise sollte er dem Wert (Marktpreis) eines Emissionszertifikates für eine Tonne (1t) CO₂ im Zeitpunkt des Eingangs des Aufnahmeantrags beim Vorstand entsprechen.

Für juristische Personen und andere Unternehmensformen wird der Monatsbeitrag auf mindestens EUR 100,00 festgelegt. Idealerweise sollte er dem Gegenwert (Marktpreis) von 10 Emissionszertifikaten im Zeitpunkt des Eingangs des Aufnahmeantrags beim Vorstand entsprechen.

Eine Aufnahmegebühr für natürliche Personen wird nicht erhoben. Juristische Personen leisten eine einmalige Aufnahmegebühr von mindestens EUR 250,00, idealerweise im Gegenwert von 100 Emissionszertifikaten für 1t CO₂. Der Vorstand kann die Aufnahmegebühr auf Antrag erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vereinsbeiträge sind monatlich zum Monatsanfang, vierteljährlich zum Quartalsanfang oder jährlich bis spätestens 30.6. eines Kalenderjahres auf ein Konto des Vereins zu entrichten.

Die Aufnahmegebühr wird mit Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand fällig. Sind mehrere Mitglieder einer Familie Vereinsmitglieder, so ermäßigt sich der Beitrag auf Antrag pro Person um 50 Prozent

Mitglieder, die über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Erfolgt die Beitragszahlung nicht binnen eines Monats nach Erinnerung an die Zahlungspflicht, stellt dies einen Grund zum Ausschluss aus dem Verein dar. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Monatsbeitrag für natürliche und juristische Personen mit Wohnort bzw. Sitz in einem Land das weder im Annex I, noch im Annex II des UNFCCC (siehe Anhang) aufgelistet ist, d.h. Entwicklungsland i.S.d. des UNFCCC ist, ermäßigt sich auf Antrag um bis zu 50%, ebenso die Aufnahmegebühr von juristischen Personen.

Über eine Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge kann der Vorstand im Einzelfall entscheiden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausnahmen gelten für vom Vorstand einstimmig genehmigte gegenseitige Verträge (Arbeits-, Dienst-, Werk-, Beratungs- und Darlehensverträge), sofern die Vergütung an-



gemessen ist. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30. September des Jahres dem Vorstand schriftlich zugehen. Die Ausschlussklärung muss dem Mitglied ebenfalls bis zum 30. September zugehen. Ein Ausschluss kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist bei Vorliegen eines besonders schweren Falls vereinschädigenden Verhaltens zulässig.

6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft einmal pro Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Vereinsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung, die spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag abgesandt werden muss. Die Einladung darf auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich des Antrags auf Auflösung des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins. Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung darf auch mit Mitteln der elektronischen Kommunikation erfolgen, beispielsweise per Videokonferenz, so dies technisch möglich ist. Eine geheime Abstimmung ist dann unter Umständen nicht möglich.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, in dem der Verlauf der Versammlung, die Diskussionspunkte sowie die gefassten Beschlüsse zu dokumentieren sind. Das Protokoll ist von der Protokollführerin und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll ist aufzubewahren und steht jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme zur Verfügung.

8 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein in Übereinstimmung mit der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Abberufung des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder erfolgen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied allein.



9 Beirat des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, einen Beirat zu schaffen, der ihn berät und unterstützt. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

10 Auflösung und Zweckwegfall

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das European Climate Forum (ECF) in Potsdam, der/die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen ist.